

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7.1 „Sondergebiet Biomasseanlagen – Erweiterung OT Böhme der Gemeinde Böhme“**

1. Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB
2. Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange, § 4 (2) BauGB

Abwägungsvorschläge zu den genannten Verfahrensschritten

## **A) Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor:**

Dies wird zur Kenntnis genommen.

## **B 1) Folgende Behörden und Träger öff. Belange sowie Nachbarkommunen haben keine Anregungen und Hinweise abgegeben:**

- Amt für regionale Landesentwicklung, vom 18.07.2018
- Landvolk Niedersachsen, vom 13.07.2018
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 01.08.2018
- Polizeiinspektion Heidekreis, vom 10.08.2018
- IHK Lüneburg-Wolfsburg, vom 17.08.2018
- Samtgemeinde Heemsen, vom 16.07.2018
- Avavon, Nienburg, vom 21.08.2018
- KSBT, Walsrode, vom 31.07.2018
- Handwerkskammer Br-Lü-Stade, vom 23.07.2018

Die übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Dieses wird zur Kenntnis genommen.

## **B 2) Folgende Behörden und Träger öff. Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben / Stellungnahme der Samtgemeinde Rethem zu:**

Stellungnahme der Gemeinde Böhme zu:

- Landkreis Heidekreis, Soltau, 20.08.2018

Bauleitplanung:

Zu 3.: Die Begründung wird angepasst. Von einer Aufgabe der Teilfläche GE2 wird abgesehen, da, siehe Lärmgutachten, dies auch aus lärmtechnischen Gründen nicht erforderlich ist.

Zu 7.2 / Planzeichnung: Die Aussagen zur zulässigen Versiegelung werden angepasst. Es gilt analog Plan 2.700 m<sup>2</sup>.

Natur- und Landschaftsschutz:

Die Betrachtung der Eingriffssituation erfolgt auf Basis der Vorgaben des BauGB, vgl. § 1a (3) BauGB: „Der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt ...“. Diese Erheblichkeit erkennt die Gemeinde Böhme im vorliegenden Fall infolge einer zulässigen zusätzlichen Versiegelung von 500 m<sup>2</sup> im Bereich erheblich vorbelasteter Flächen auf dem bestehenden Betriebsareal nicht. Vielmehr anerkennt die Gemeinde das Bemühen des Vorhabenträgers nach einer baulichen Intensivierung eines bestehenden Standortes, gleichbedeutend mit weiterer Flächenschonung im Außenbereich. Im übrigen wird eine verbal-argumentative Darlegung der Eingriffssituation für zulässig erachtet, der Anwendung eines anerkannten Modells bedarf es in dieser Situation hier nicht zwingend. Insofern verweist die Gemeinde auf

die Ausführungen der Begründung und weist die Forderung des Landkreises in diesem Punkt zurück.

Der besondere Schutzanspruch des Heidepodsoles ist der Gemeinde bekannt. Angesichts der hier vorliegenden Vorbelastungen aus der genehmigten Anlage sieht die Gemeinde allerdings keinen zusätzlichen, nochmals gesondert zu berücksichtigenden Kompensationsbedarf. Die Begründung wird dazu ergänzt.

Die Hinweise zum Waldrecht werden zur Kenntnis genommen: Eine Waldumwandlung soll nicht vorgenommen werden. Die walddtypischen Gefahren sind der Gemeinde und dem Vorhabenträger bekannt, die Begründung geht darauf hinreichend ein. Ergänzungen dazu bedarf es nicht.

Immissionsschutz:

Das Gutachten zur Störfallsituation liegt mittlerweile vor und wird Anlage zur Begründung. Es wird dem Landkreis zugestellt. Die Begründung wird dazu ergänzt.

Denkmalpflege:

Die generellen Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Ktn. genommen, sie sind bereits Bestandteil des Plans, siehe allg. Hinweis III. Gemäß der vor Ort vorgesehenen baulichen Maßnahmen ist nicht mit erhebliche Bodenbewegungen zu rechnen. Der Vorhabenträger wird sich bei entsprechenden Bodenbewegungen zu gegebener Zeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung setzen.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme zu:

- Forstamt Sellhorn, vom 09.08.2018

Da der Durchführungsvertrag bisher nicht um die Zustimmung des angrenzenden Waldeigentümers ergänzt werden konnte, verweist das FA Sellhorn auf seine Stellungnahme vom 12.02.2018.

Zu der genannten Stellungnahme hat die Gemeinde bereits wie folgt Stellung genommen:

*„Hinsichtlich der Problematik möglicher Immissionen auf die unmittelbar angrenzenden Waldflächen gilt, dass künftig nur noch geschlossene Systeme zur Lagerung vorgesehen sind, vgl. Teil B der Begründung (neuer Lageplan). Dieses wird textlich durch eine Ergänzung von § 3 abgesichert. Insofern werden die diesbezüglichen Hinweise des Forstamtes berücksichtigt.“*

*Der Anregung zum Waldrand Abstandsflächen analog der Wuchshöhen der angrenzenden Bäume zuzulassen, kann nicht gefolgt werden, da eine künftige Nutzung inkl. Modifizierung des Standortes dann unmöglich wäre und die städtebaulich und landschaftsökologisch begründete Zielsetzung der Zusammenführung beider Anlagenteile damit nicht zu realisieren wäre. Während das Plangebiet nach Westen hinreichenden Abstand einhält und nach Norden bereits über den vorgelagerten Waldrand im Zuge der Privilegierung des Bestandes ein Mindestmaß an Schutz erzielt wurde, kann für den Ostrand lediglich eine regelmäßige, vornehmlich visuelle, Prüfung der Bestände vorgenommen werden. Die Abstandsunterschreitung bis auf 15 m scheint jedoch hinnehmbar, weil – abgesehen von den bereits in der Begründung angeführten Belangen – der Waldrand vergleichsweise geschützt ist und etwaige Windwurf-/bruchfolgen sich angesichts zu erwartender Hauptwindrichtungen abgewandt von der Anlage, in den bestehenden Wald hinein auswirken würden. Der abzuschließende Durchführungsvertrag wird um Regelungen zur Gefahrenabwehr ergänzt. Soweit möglich wird der angrenzende Waldeigentümer dabei einbezogen.“*

Diese Abwägung hat Bestand und wird nochmals bestätigt. Die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen wurden bereits zur Entwurfsfassung hierzu ergänzt, der Belang insofern soweit möglich berücksichtigt. Ergänzungen dazu bedarf es nicht.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme zu:

- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verden, vom 21.08.2018

Die Straßenbehörde trug in der angeführten Stellungnahme vom 24.10.2017 keine Bedenken vor, sofern die in der für die Einmündung der Gemeindestraße „Zum Bruchweg“ in die L 159 maßgeblichen Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Gemeinde Böhme enthaltene Fahrbahnmarkierung (vgl. Anlage 2 des Lageplans vom 02.07.2013) ordnungsgemäß aufgebracht wird.

Die Begründung wurde dazu bereits zur Entwurfsfassung um einen Hinweis ergänzt.

Die Stellungnahme der Landesbehörde wurde berücksichtigt.

---

Im Auftrag:  
H&P Ingenieure GbR, Laatzen  
Dez. 2018